

# Wichtiges für aktuelle Kooperationsverträge mit Universitäten

(S.Klar; 20.5.22)

*Ann.SK: Mir scheint bedeutsam, dass sich die aktuellen Kooperationsverträge, die ja noch im Rahmen des bestehenden PthG geschlossen werden, in weiten Bereichen bereits mit den zu erwartenden Kooperationsverträgen decken, die geschlossen werden, wenn es das neue PthG geben sollte. Es schafft sozusagen „Präzedenzfälle“. Außerdem glaube ich, dass es gut sein wird, wenn die Fachspezifika was die Rahmenbedingungen anlangt, möglichst an einem Strang ziehen, weil es sonst auf diesem „freien Markt“ viel Konkurrenz geben wird und es damit auch zu einer Verschlechterung der Rahmenbedingungen kommen kann.<sup>1</sup>*

## Schwerpunkte:

- **Die Ausbildung soll stringent in einer bestimmten methodischen Richtung erfolgen**

Begründung: Wenn sich die Ausbildung nach einem Methodenschwerpunkt nur auf den Cluster und nicht auf die pth. Schule innerhalb eines Clusters bezieht, dann wird das dem eigenständigen Charakter vieler pth. Schulen nicht gerecht.

- **Die Ausbildungsinhalte von Theorie, Methodik, Selbsterfahrung, Praxis und Supervision sollten in einem integrierenden Prozess erworben werden.**

Begründung: Die Verschränkung von Kenntniserwerb, praktischer Erfahrung und Persönlichkeitsentwicklung setzt bestimmte Rahmenbedingungen voraus, wie die persönliche und intensive Betreuung durch Lehrende im Einzel- und Kleingruppensetting und die Möglichkeit, das Tempo der Ausbildung der persönlichen Entwicklung und den individuell sich ändernden Lebensbedingungen anzupassen. Fachspezifika unterrichten Theorie, Methodik, Praktisches integriert und vermischt – man kann ihnen nicht bloß das Praktische überlassen. Sie müssen die Möglichkeit haben, Methodisches und Theorie nach fachspezifischen Kriterien und Formen zu unterrichten.

- **Die Expertise der fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen muss bei Struktur, Prozess und Inhalten der fachspezifischen Ausbildung Vorrang haben.**

Begründung: Unis könnten in den Masterlehrgängen nur ein Minimalprogramm anbieten zB. nur wissenschaftliches Arbeiten). Möglichst viel sollte von den Ausbildungsvereinen angeboten werden. Selbsterfahrung, Supervision und manche methodischen Inhalte könnten dann auch direkt in den Vereinen stattfinden und von der Uni angerechnet werden

- **Für Aufnahme und Abschluss, Selbsterfahrung und Supervision ist ausschließlich das Fachspezifikum zuständig**

Begründung: Unter dieser Voraussetzung könnte auch ein höheres Einstiegsalter und berufliche Vorerfahrungen bei der Aufnahme von Studierenden einreklamiert werden.

- 
- **Ausschließlich Lth:innen sollen unterrichten dürfen – und zwar alle Ausbildungsteile, inkl. Theorie- und Methodenseminare und unabhängig von ihrem akademischen Titel**

Begründung: Wenn keine Lth:innen für die Lehre in der universitären Pth-Ausbildung vorgeschrieben sind, handelt es sich um eine Verschlechterung der Qualität der pth. Ausbildung. Auch Lth:innen ohne akademischen Titel sollen alle Ausbildungsteile unterrichten dürfen, wenn sie dazu vom Fachspezifikum als geeignet gesehen werden (inkl. Begleitung von Abschlussarbeiten).

---

<sup>1</sup> Zur Info SK: wir bekommen die Eckdaten der bisherigen Kooperationsverträge, die es mit der Uni Wien gibt bzw. einen Bericht darüber, was sie im Wesentlichen beinhalten (Infos folgen).

- **Fachspezifika, die mit Unis kooperieren, müssen Organisationsgelder für die Aufrechterhaltung ihrer Infrastruktur erhalten**

Begründung: Wenn ausschließlich die Universitäten das Geld der Studierenden einnehmen und die Ausbildungsvereine kein Geld von den Studierenden erhalten, kommen diese über kurz oder lang in budgetäre Schwierigkeiten. Sie müssten ihre Ausbildungslokale schließen (in denen sich auch Ambulanzen befinden, in denen Praktikum und Forschung stattfinden und kostenlose Weiterbildungsangebote angeboten werden) und ihr Personal entlassen. Damit gehen viele Ressourcen verloren, die Ausbildungsvereine aktuell dem Ausbildungsgeschehen zur Verfügung stellen. Sie können die universitäre Ausbildung dann nicht mehr fachgemäß begleiten und mitgestalten.

- **Die Ausbildung muss auch nebenberuflich bzw. in späteren Lebensphasen möglich sein**

Begründung: Wenn die Ausbildung nicht auch nebenberuflich bzw. in späteren Lebensphasen zu absolvieren ist, fällt die berufliche Vielfalt bei den Herkunftsberufen der Pth:innen weg und außerdem die Vielfalt der Lebensalter, die aber für Klient:innen und auch für die Ausbildungsdynamik selbst wichtig ist.

- **Ausbildungsteile, die direkt im Fachspezifikum erworben werden, sollen für die universitäre Ausbildung anrechenbar sein**

Begründung: Wenn nicht nur Selbsterfahrung und Supervision, sondern auch Methoden- und Theorieseminare, die direkt in der Fachgesellschaft stattfinden, für das Studium angerechnet werden können (über den Weg der Einzelanerkennung oder im Rahmen der Kooperationsverträge), dann könnte das Fachspezifikum für berufstätige Personen ein berufsbegleitendes Angebot machen und ihnen trotzdem einen Akademisierungsweg auf der Uni ermöglichen. (*Anm.SK: Die Studierenden müssten dann für diese Ausbildungsteile aber direkt an das Fachspezifikum zahlen dürfen und nicht an die Uni*)

*Anm.SK: Ausbildungsteile in postsekundären Bildungseinrichtungen (Fachspezifika sind solche) sind bei Gleichwertigkeit grundsätzlich auf Unis anrechenbar.*

- **Praktikum und Praxis sollten nicht ausschließlich oder vorrangig im klinischen Kontext stattfinden dürfen.**

Begründung: Praktische Erfahrungen sollten auch in psychotherapeutischen Einrichtungen, die keinen klinischen Charakter haben, gemacht werden können. Pth. Praxis in der Ausbildung sollte auch freiberuflich stattfinden können.